

Biogas-Infotage

29. & 30. Januar 2020

Besondere

Ausstellungsbedingungen

1. Veranstalter

Rechtlicher Träger und Veranstalter ist **renergie Allgäu e.V.**
Adenauerring 97, 87439 Kempten
Tel.: 0831/5262680-0
Fax: 0831/5262680-19

2. Veranstaltungsort

Die Ausstellung findet statt auf dem Gelände der Ulm-Messe GmbH, Böfinger Straße 50, 89073 Ulm.

3. Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Ausstellung sind:
Mittwoch, 29. Januar: 10 bis 17 Uhr
Donnerstag, 30. Januar: 10 bis 17 Uhr

4. Anmeldung

Für die Anmeldung ist der vom Veranstalter herausgegebene Vordruck zu verwenden. Die ausgefüllte und unterschriebene Anmeldung gilt als Vertragsantrag. Mit der Abgabe der Anmeldung erkennt der Aussteller die besonderen Ausstellungsbedingungen sowie die Hausordnung für die Ausstellung an. Die Anmeldung ist bis zur Annahme oder Ablehnung durch den Veranstalter unwiderruflich.

5. Zulassung

Der Veranstalter entscheidet ausschließlich über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Ausstellers. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Zur Ausstellung nicht zugelassen sind Gegenstände, deren Handel auf Messen und Ausstellungen durch gesetzliche Bestimmungen untersagt sind. Der Aussteller erkennt mit der Anmeldung das Thema der Ausstellung an. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, vom Thema abweichende Ausstellungsgegenstände zu untersagen.

6. Standeinteilung/Standplatzierung

Die Standeinteilung erfolgt durch die Ausstellungsleitung nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Messe- und Ausstellungsthema gegeben sind. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Standeinteilung wird schriftlich mitgeteilt. Die Ausstellungsleitung kann bei notwendigen Änderungen der Hallenaufplanung einzelne Aussteller in der Standgröße und Platzierung ändern. Die Ausstellungsleitung behält sich vor, die Ein- und Ausgänge, die Notausgänge sowie die Durchgänge aus zwingenden Gründen zu verlegen. Die Stände werden vom Veranstalter nicht ausgerüstet. Für Podeste, Rück- und Seitenwände hat der Aussteller gegebenenfalls selbst zu sorgen. Die Stände werden vom Veranstalter nur mit Nummern versehen. Jeder Aussteller hat die volle Firmenbezeichnung der ausstellenden Firma am Stand anzubringen.

7. Standmiete

Die Standmiete richtet sich nach den Beträgen im Anmeldeformular für die Dauer der Ausstellung, ohne Auf- und Abbau, zzgl. der gesetzlichen MwSt. **Mindestgröße eines Standes ist eine Parzelle mit 3 m x 3 m = 9 m².**

8. Installationen (Strom, Wasser)

Dienstleistungen (Gabelstapler, WLAN)

Installationen (Wasser, Strom) und Dienstleistungen können nur berücksichtigt werden, wenn der Bedarf angemeldet wurde, diesbezügliche Felder sind im Anmeldeformular vorgesehen. Die Bestelltermine müssen eingehalten werden. Für Bestellungen, die nach der gesetzten Frist eingehen, berechnen wir eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 50,00 € pro Fall. Einrichtung und Verbrauch gehen zu Lasten des Ausstellers. Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von den Ausstellungsinstallateuren ausgeführten Anschlüssen entstehen. Die Ausstellungsleitung haftet nicht für Unterbrechungen oder Leistungsschwankungen der Strom, Wasser-/ Abwasserversorgung. Mit der Bereitstellung werden externe Dienstleister beauftragt, die in dem jeweiligen Fall auch die Vertragspartner der ausstellenden Firmen sind. Es gelten die AGB der externen Dienstleister. Die Abrechnung der jeweiligen Dienstleistungen/ Installationen erfolgt über renergie Allgäu e.V.

9. Zahlungsbedingungen

Der gesamte Rechnungsbetrag ist spätestens 10 Tage nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge zur Zahlung fällig! Rechnungen für Sonderleistungen werden ggf. gesondert erstellt und sind sofort zur Zahlung fällig. **Die termingerechte Zahlung der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug des Standplatzes!**

Alle auf den jeweiligen Firmennamen eingelösten Freikarten für geladene Gäste sind in jedem Fall vom betreffenden Aussteller zu bezahlen, unabhängig davon, woher der Gast die Freikarte erhalten hat.

Alle Beiträge sind auf das Konto von renergie Allgäu e.V. unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen:

Raiffeisenbank Kempten-Oberallgäu eG
IBAN DE 93 73369920000416320
BIC GENODEF15FO

Mahnungen erfolgen kostenpflichtig!

10. Standrücktritt/ Storno

Erfolgt der unberechtigte Rücktritt des Ausstellers nach erhaltener Anmeldebestätigung, hat der Aussteller die volle Standmiete zu zahlen. Unabhängig davon ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen seitens des Veranstalters. Gelingt dem Veranstalter eine anderweitige Vermietung der Standfläche, so ist der Aussteller verpflichtet 25 % der Standmiete als pauschale Kostenentschädigung zu bezahlen. Außerdem ist der Aussteller verpflichtet, die auf seine Veranlassung entstandenen Kosten aus bereits erteilten Aufträgen, auch an Dritte, zu ersetzen. Der Standrücktritt muss dem Veranstalter schriftlich mitgeteilt werden.

11. Anlieferung und Abtransport der Ausstellungsgüter

Für die Anlieferung und den Abtransport von Ausstellungsgütern hat jeder Aussteller selber zu sorgen. Ein Ausstellungsspediteur steht nicht zur Verfügung. **Die Lagerung von Ausstellungsgütern im Ausstellungsgelände geschieht auf Kosten und Gefahr des Ausstellers.** Kisten und Verpackungsmaterial sind spätestens am Tag vor der Eröffnung der Ausstellung durch den Aussteller vom Ausstellungsgelände zu entfernen. Eine Lagerung innerhalb der Stände ist in keinem Falle zulässig.

12. Auf- und Abbauezeiten

Aufbau

Die Ausstellungshallen stehen den Ausstellern zum Aufbau am **Dienstag, 29.01.19 von 8:00 bis 18:00 Uhr** zur Verfügung (andere Termine nur nach Rücksprache mit dem Veranstalter).

Abbau

Der Standabbau ist von 17:30 Uhr bis 21:00 Uhr am **Donnerstag, 30.01.20** möglich. Die Messehallen müssen bis **Freitag, 31.01.2020, 16:00 Uhr** komplett leer sein.

Der Standrückbau der Firma Event Systeme beginnt am Donnerstag, 30.01.20 ab 17:30 Uhr. Bitte räumen Sie ihren Messestand soweit wie möglich auf (z.B. Bildschirme abhängen, Kaffeemaschinen aufräumen, Prospektmaterial verpacken, ...) Der Rückbau kann um Exponate und Mobiliar herum stattfinden.

Nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaute Messegüter werden von der Ausstellungsleitung auf Kosten des Ausstellers entfernt und unter Ausschluss von Haftung für Verlust und Beschädigung durch Dritte eingelagert.

13. Standübernahme

Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand bis spätestens 1 Stunde vor Beginn der Veranstaltung komplett aufgebaut und bestückt zu haben. Die Standfläche ist im Zustand, wie übernommen, spätestens zu dem für die Beendigung des festgesetzten Termins zurückzugeben. Für Beschädigung und Verschmutzung des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials haftet der Aussteller. Dies gilt besonders für die rückstandslose Entfernung von (Teppich-)Klebeband. Es darf nur rückstandsfrei entfernbares Teppichklebeband verwendet werden, z.B. Gerband 956 Gewebe-Klebeband, zweiseitig klebend.

Dieses können Sie z.B. bei unserem Messebaupartner auf Bestellung oder vor Ort für 5,95 EUR incl. MwSt. pro Rolle (L: 25m / B: 38mm) bekommen. Sollten noch Klebereste auf der Standfläche, den Wänden oder des zur Verfügung gestellten Materials vorhanden sein, hat der jeweilige Aussteller die Kosten für die Reinigung zu tragen. Diese betragen 50,00 € pro lfd. m.

14. Standgestaltung

Alle Standflächen verstehen sich ohne Standbau und technische Leistungen. Der Aussteller hat für den Standbau wie z.B. Podeste, Rück- und Seitenwände selbst auf eigene Kosten zu sorgen. Die sichtbaren Rück- und Seitenwände zum Nachbarn hin müssen Neutralweiß und in sauberem Zustand sein. Der Aussteller hat dafür Sorge zu tragen, dass alle technischen Richtlinien und gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Es ist besonders darauf zu achten, dass alle verwendeten Materialien schwer entflammbar nach DIN 4102 Klasse B1 sind. Eine Überschreitung der Standbegrenzung ist in jedem Fall unzulässig. Standaufbauten über 2,50 m bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung der Veranstalterin und sind kostenpflichtig. Das betrifft mobilen Standbau (z.B. Fahnen, Ballons, ...) sowie festen Standbau (z.B. Traversen, ...). Der Gang vor dem Messestand muss vollständig freigehalten werden.

Standausstattung kann bei unserer Partnerfirma separat, auf eigene Kosten gebucht werden

Kontakt:

Event Systeme Veranstaltungstechnik

Alexander Schestak
Märzried 17
87600 Kaufbeuren
Tel.: 083 41 - 99 12 00
Mobil: 0176 - 2200 3784 oder
0171 - 3266491
a.schestak@event-systeme.de

Bodenbelag

Aus Umweltschutzgründen ist die Ausstattung der Messestände mit Einweg-Bodenbelägen über die Firma Event Systeme Veranstaltungstechnik nicht möglich. Wir möchten Sie bitten auch bei anderen Ausstattern auf diese Art von Bodenbelag zu verzichten

15. Reinigung und Abfall

Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Bei nicht ordnungsgemäßer Sauberhaltung ist der Veranstalter berechtigt, die Reinigung auf Kosten des Ausstellers vornehmen zu lassen. Desgleichen hat der Aussteller während des Auf- und Abbaues für die Beseitigung seines Abfalles (Standaufbaumaterial, Werbemittel etc.) auch außerhalb seines Standes und in den Gängen zu sorgen. Bei Verstößen werden die Kosten entsprechend in Rechnung gestellt. Jeder Aussteller ist verpflichtet einen Müllsack (120 l) bei der Messeleitung zu erwerben. Die Müllsäcke liegen am ersten Messtag an den Messeständen bereit. Bei Bedarf können weitere Müllsäcke vor Ort erworben werden.

16. Rauchen

Das Rauchen ist auf dem gesamten Messegelände in geschlossenen Räumen und Hallen untersagt.

17. Untervermietung, Mitaussteller, Überlassung des Standes an Dritte

Der Aussteller ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der Messeleitung den ihm zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen. Durch die Zulassung eines Mitausstellers kommt kein Vertrag zwischen diesem und dem Veranstalter zustande. Vielmehr hat der Aussteller dafür Sorge zu tragen, dass seine Mitaussteller die Teilnahmebedingungen mit deren Bestandteilen und Richtlinien beachten. Für ein Verschulden seines Mitausstellers haftet der Aussteller wie für eigenes Verschulden. Bei Nichtbeachtung entfällt eine pauschale Gebühr von € 500,00.

18. Bewachung

Die allgemeine Bewachung des Geländes und der Hallen übernimmt der Veranstalter ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen durch Dritte. Für die Beaufsichtigung und Bewachung des Standes ist der Aussteller selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauzeiten.

19. Ausstellerausweise

Jeder Aussteller erhält pro Stand 3 kostenfreie Ausstellerausweise, jeder weitere Ausstellerausweis ist kostenpflichtig. Die Nutzung ist ausschließlich dem Standperson vorbehalten, die Weitergabe an Dritte ist untersagt. Verlorene oder vergessene Ausstellerausweise können nicht kostenfrei ersetzt werden, hier ist ein Neuerwerb notwendig. Der Ausstellerausweise dient an den Veranstaltungstagen auch als Zufahrtberechtigung zum Ausstellerparkplatz.

20. Parken

Parken im Ausstellungsgelände ist den Ausstellern auf den für sie zugewiesenen Flächen kostenfrei im Rahmen der Veranstaltung gestattet. Die Lage des Ausstellerparkplatzes entnehmen Sie dem Geländeplan. Der Ausstellerausweis berechtigt an den Veranstaltungstagen zur Einfahrt auf den Ausstellerparkplatz. Ein separates Parkticket ist an den Auf-/Abbautagen nicht notwendig.

21. Verbrennungsmotoren

Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nicht in Betrieb genommen werden. Kraftstoffe dürfen nicht am Stand bzw. in der Messehalle gelagert werden. Der Tankinhalt von Fahrzeugen ist auf das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren. Der Treibstofftank ist abzuschließen. Für Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor ist auch eine gesonderte Bewachung ab dem Moment des Abstellens notwendig. Die Konditionen und Kosten für diese Bewachung können gesondert angefragt werden.

22. Reklame und Werbung

Dem Aussteller stehen nur die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke zur Verfügung. Das Anbringen von fremden Firmenschildern oder Werbung für andere Firmen als dem Aussteller ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Veranstalters gestattet. Für eine solche Genehmigung ist eine Gebühr zu entrichten, die sich nach Art und Umfang der Werbung richtet. Besondere Werbeflächen können in Gebäuden und im Freigelände gemietet werden. Anträge sind an den Veranstalter zu richten. Andere Arten von Werbung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Veranstalters.

23. Ausstellerkatalogeintrag

Im Ausstellerkatalog werden sämtliche Aussteller und angemeldete Mitaussteller kostenpflichtig ins Ausstellerverzeichnis aufgenommen. Der Eintrag ins Ausstellerverzeichnis ist verpflichtend.

24. Partner

renergie Allgäu e.V. und dessen Partner erfüllen, die in den Vereinbarungen geschlossenen Aufgaben. Die Partnerschaft verlängert sich automatisch auf die im Folgejahr stattfindenden Biogas Infotage, sofern nicht eine Vertragspartei bis 30. Juni des aktuellen Jahres die Partnerschaft schriftlich kündigt.

25. Rabattgesetz, unlauterer Wettbewerb

Der Aussteller ist verpflichtet, die Bestimmungen des Rabattgesetzes einzuhalten und die Bestimmungen gegen unlauteren Wettbewerb strikt zu befolgen. Nach dem Rabattgesetz ist die Gewährung von Messe- und Ausstellungsrabatten untersagt. Gewinnspiele und Verlosungen sind dem Veranstalter mittels Genehmigungsbescheid des Amtes für öffentliche Ordnung nachzuweisen.

26. Verkauf

Jeglicher Verkauf muss vorher mit dem Veranstalter abgesprochen werden.

27. Schutz der Urheberrechte

Der Schutz der Urheberrechte an den Ausstellungsgegenständen ist Sache des einzelnen Ausstellers. Die Aussteller gestatten dem Veranstalter, die Gegenstände und Einrichtungen unter Wahrung des Urheberrechtes unentgeltlich abzubilden und zu veröffentlichen. Dies gilt auch für Fernsehaufnahmen.

28. Haftpflicht, Versicherungen

Der Veranstalter hat eine Haftpflichtversicherung für seine gesetzliche Haftung. In diesem Versicherungsvertrag ist der Aussteller eingeschlossen, jedoch subsidiär gegenüber seiner eigenen Haftpflichtversicherung. Zudem deckt die Haftpflichtversicherung ausschließlich Schäden Dritter, nicht jedoch des Standpersonals der Aussteller. Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Haftpflichtversicherungen (AHB). Gegen Feuer, Einbruchdiebstahl, Diebstahl, Leckage, Wasserschäden, Transportschäden hat sich der Aussteller selbst zu versichern. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden und Abhandenkommen von Standeinrichtungen.

29. Datenschutzerklärung

Als die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen verantwortliche Stelle versichert der Veranstalter, dass die Erhebung, die Speicherung, die Veränderung, die Übermittlung, die Sperrung, die Löschung und die Nutzung von personenbezogenen Daten in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen und übrigen anwendbaren gesetzlichen Regelungen erfolgen. Ausgenommen hiervon ist die Weitergabe der Adressdaten an die Partnerverlage des Veranstalters und die Veröffentlichung der Firmendaten auf der Homepage des Veranstalters. Die Aussteller stimmen zu, Emails mit Bezug zur Veranstaltung zu erhalten.

30. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so soll hierdurch die Gültigkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt werden. Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung tritt an deren Stelle die einschlägige gesetzliche Bestimmung (§ 306 Abs. 2 BGB).

31. Erfüllungsort, Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Kempten, sofern der Kunde Unternehmer im Sinne §14 BGB ist. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht ohne dessen etwaigen Verweis auf ein anderes ausländisches Recht.